



Vereinsatzung des TSV 1860 München-Fanclub's Bad Reichenhall

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fanclub Bad Reichenhall des TSV 1860 München.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Reichenhall.
- (3) Vereinslokal ist bis auf weiteres das Gasthaus „Schießstätte“, Loferer Str. 16, in Bad Reichenhall.

§ 2 (ARGE-Mitgliedschaft)

Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft aller Fanclubs des TSV München von 1860 e.V. (ARGE) und wird dort als Fanclub Nr. 40 geführt.

§ 3 (Zweck und Aufgaben)

- (1) Zweck des Vereins ist es, die sportlichen und freizeitbezogenen Interessen der Mitglieder durch entsprechende Angebote zu fördern.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation gemeinschaftlicher Besuche der Heimspiele des TSV 1860 München und gemeinsame Fahrten zu Auswärtsspielen.
 - b) Beschaffung Eintrittskarten und Verkauf von Fanartikeln.
 - c) Aufstellung einer Fanclub-Fußballmannschaft und Austragung verschiedener Freundschafts- und Pokalspiele.
 - d) Betreuung und Beratung der Fanclub-Mitglieder.
- (3) Der Verein ist bestrebt, qualifizierte Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu gewinnen und die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um die Verwirklichung seiner Aufgaben zu gewährleisten.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der ARGE und mit der Geschäftsführung des TSV München von 1860 e.V. zusammen.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

- Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei Ausscheiden noch bei Auflösung Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vereins eine Vergütung erhalten, soweit keine tatsächlichen Auslagen entstanden sind.

§ 5 (Vereinsbeitritt, -austritt)

- (1) Dem Verein kann jedermann beitreten, der bereit ist, die Zwecke des Vereins aktiv zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist an die Vorstandschaft zu richten. Wird ein Aufnahmeantrag durch die Vorstandschaft abgelehnt, so ist die Ablehnung zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Ablehnung erheben. Bei Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (2) Ein Mitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag (mit Begründung) kann von jedem volljährigen Mitglied an die Vorstandschaft gerichtet werden.
- (3) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge ist eine Beitragssatzung zu erlassen.

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Zeitpunkt, Örtlichkeit und Tagesordnung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das sein 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

dies unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es der 1. Vorsitzende für erforderlich hält.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl der Vorstandschaft,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) die Anträge, die auf der jeweiligen Tagesordnung stehen,
 - f) die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung, soweit darüber eine Satzungsänderung erforderlich ist,
 - g) die Aufnahme und/oder den Ausschluß von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10 (Die Vorstandschaft)

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. und dem 2. Kassier.
- (2) Die Sitzungen der Vorstandschaft erfolgen jeweils nach mündlicher Vereinbarung.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit die Bestellung der Vorstandschaft widerrufen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse der Vorstandschaft und/oder der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende voll für dessen Aufgaben verantwortlich. Der 2. Vorsitzende kann durch den 1. Vorsitzenden zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bevollmächtigt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 (Rechnungsprüfer)

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 (Beurkundung der Beschlüsse)

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und die Niederschrift vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den TSV München von 1860 e.V.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft und löst die alte Satzung vom 29.12.1978 sowie die 4 Änderungssatzungen vom 30.01.1981, 29.01.1982, 21.01.1983 und 23.03.1993 ab.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender (Hans Schinko)

2. Vorsitzender (Stefan Röder)

1. Kassier (Wolfgang Wofgang)

2. Kassier (Werner Huber)